

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, René Bochmann, Gereon Bollmann, Petr Bystron, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigen – Anforderungen an ein Onlinezugangsgesetz 2.0 berücksichtigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ziele des Abschlussberichts zur E-Government-Initiative BundOnline 2005 aus dem Jahre 2000, die „durchgängige IT-Unterstützung für ausgewählte Verfahren zwischen der Wirtschaft und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits“ neu zu gestalten sowie „übergreifende Prozessketten“ zu optimieren und „medienbruchfreie Dienstleistungen“ bereitzustellen (https://ap-verlag.de/_temp/Download-Dateien/mit%205-6%202006/Bund%20Online%20-%20Abschlussbericht.pdf, S.35), sind auch nach zwei Dekaden intensiver Tätigkeit von Bundesregierung und Bundesverwaltung nicht erreicht worden.

Noch immer liegt Deutschland bei der Digitalisierung seiner Verwaltung hinter anderen Ländern deutlich zurück. Beim Digital Economy and Society Index 2021 erreichte Deutschland im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten lediglich Platz 16 (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>, S.66), mit einem Rückstand von über 20 von 100 Indexpunkten zum Spitzenreiter Estland. Die eGouvernement-Leistungsfähigkeit Deutschlands liegt damit noch unterhalb des EU-Durchschnitts. Sowohl in der Verfügbarkeit als auch in der Servicequalität digitaler öffentlicher Dienste konnten für Bürger bislang keine nennenswerten Fortschritte gemacht werden, wie auch der kürzliche, hastige Rückzug des digitalen Führerscheins zeigt (https://www.zeit.de/mobilitaet/2021-10/id-wallet-digitaler-fuehrerschein-app-ausbesserung-bundesregierung-an kuendigung?sort=desc&page=4&utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

Allein im Jahr 2021 wurden aus dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan mehr als 7 Mrd. Euro für Maßnahmen, die die Digitalisierung öffentlicher Dienste fördern, investiert. Knapp die Hälfte der Mittel wurde für das aktuell im Mittelpunkt der Digitalisierungsbemühungen der Bundesregierung stehende Umsetzungsprojekt zum Onlinezugangsgesetz (OZG) bereitgestellt. Trotz der hohen Investitionen kommt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im „Monitor Digitale Verwaltung # 6“ zum Schluss, dass die Umsetzung des OZG bis Ende 2022 – gemäß den gesetzlichen Anforderungen

– nicht mehr zu schaffen ist (<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1958282/70fdb29d2a322a1e6731e9d92a132162/210908-monitor-6-data.pdf?download=1>, S. 2). Gründe hierfür liegen weniger in unzureichenden Mitteln, sondern hauptsächlich bei verschiedenen Formen von „Organisationsversagen im öffentlichen Bereich“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-digitalisierung-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 24). Dazu gehören Defizite im Erlernen neuer Technologien oder auch die mangelnde Bereitschaft, Prozessinnovationen in interne Abläufe zu integrieren.

Die Bemühungen der Bundesregierung, eine kosten-, termin- und qualitätsgerechte Umsetzung digitaler öffentlicher Dienste als Grundlage elektronischer, rechtsverbindlicher Kommunikation und Interaktion zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgern zu erreichen, bleiben seit 20 Jahren hinter den Erwartungen zurück.

Auch die im Jahr 2018 vom Normenkontrollrat empfohlenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus bürger- und unternehmenszentrierter digitaler öffentlicher Dienste fanden nur unzureichend Berücksichtigung im Aufbau einer leistungsfähigen und föderal einheitlichen IT-Infrastruktur (<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/267760/1536236/1bed933ea006098d6807ab48bd3c8574/2018-10-10-download-nkr-jahresbericht-2018-data.pdf?download=1>).

Vor dem Hintergrund, dass bis Ende des Jahres 2022 noch keine umfassende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes zu erwarten ist, besteht die dringende Notwendigkeit, die Regelungen des OZG unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzungserfahrungen, den Empfehlungen des Normenkontrollrats und von Wissenschaftlichen Beiräten sowie der Anforderungen der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG) zeitlich und inhaltlich neu zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine Gesetzesnovelle zum Onlinezugangsgesetz vorzulegen, die
 - a. eine Neu-Priorisierung der umzusetzenden Verwaltungsleistungen vornimmt und dabei den Verwaltungsleistungen gemäß Anhang II zum Single Digital Gateway (SDG) höchste Priorität einräumt,
 - b. einen beschleunigten Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur einschließlich notwendiger elektronischer Register und technischer Standards vorsieht,
 - c. eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und zum Betrieb der föderalen IT-Infrastruktur sowie zur Entwicklung und Bereitstellung der querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen regelt und verstetigt,
 - d. eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung, d. h. vom Antrag bis zum Bescheid, für diejenigen fachbezogenen Verwaltungsleistungen priorisiert, die zur Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen notwendig sind,
 - e. eine Generalklausel zum Once-Only-Prinzip für neue Gesetze vorsieht und gesetzlich abschließend regelt,
2. noch nicht gebundene Mittel für die OZG-Umsetzung aus dem Corona-Konjunkturpaket ausschließlich in die Ertüchtigung elektronischer Register und föderaler IT-Infrastruktur zu investieren,

3. bestehende rechtliche Regelungen und Bestimmungen zu den in Anhang II der SDG-Verordnung genannten Verfahren dahingehend zu überarbeiten, so dass eine Rückgabe von digitalisierbaren Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene, und damit eine einheitliche Vollzugspraxis hinsichtlich der Verwaltungsleistungen, sowie anschließend eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung der jeweiligen Verfahren umgesetzt werden kann,
4. die Anforderungen von Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bei der Fortschreibung und Umsetzung der OZG-Novelle stärker zu berücksichtigen,
5. verbindliche Vereinbarungen zwischen Bund und den Ländern zu treffen, damit öffentliche Entwicklungsaufträge zur Herstellung einer leistungsfähigen föderalen IT-Infrastruktur einschließlich querschnittlicher und fachbezogener Verwaltungsleistungen nach marktorientierten und wettbewerbskonformen Kriterien erfolgen,
6. das Vergaberecht und die Vergabepaxis für IT-Dienstleistungen anzupassen, damit zur Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands die Verwendung von quelloffener Software eine größere Verbreitung erfährt,
7. das Dienst- und Tarifrecht zu überarbeiten, um attraktive, laufbahnübergreifende Karrieren im öffentlichen Dienst in Verbindung mit einem Qualifizierungsportfolio stärker zu fördern,
8. eine Qualifizierungsoffensive für die Beschäftigten der Bundesverwaltung ins Leben zu rufen, um durch berufsbegleitende und geförderte Weiterbildungsmaßnahmen kritische Wettbewerbsfaktoren in den IT-Kompetenzfeldern Design Thinking, agiles Projektmanagement, Big Data und Machine Learning innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu sichern.

Berlin, den 11. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu Forderung 1:

- (a) Nach Aussage des Normenkontrollrates ist die flächendeckende Digitalisierung von 575 Leistungsbündeln bis Ende 2022 aufgrund fehlender Strategie- und Steuerungskapazitäten von Bund und Länder nicht zu schaffen. Zum Februar 2022 wurden gerade einmal 39 noch nicht vollständig digitalisierte Leistungsbündel von insgesamt 575 Leistungsbündeln im Reifegrad 3 digital zur Verfügung gestellt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl auf Bundestagsdrucksache 20/634). Eine kurzfristige Beschleunigung der Umsetzung ist schon aus Gründen unzureichender personeller Kapazitäten nicht möglich.

Die vorhandenen Kapazitäten sollten stattdessen der Umsetzung besonders prioritärer Verwaltungsleistungen zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Fokus auf die in der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG) genannten Verwaltungsleistungen zu sehen, da diese – im Gegensatz zu den OZG-Leistungen – einen individuellen Rechtsanspruch auf Onlineleistungen begründen und eine Nichtumsetzung entsprechende Sanktionen nach sich ziehen kann.

- (b) Die flächendeckende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem OZG und der SDG-Verordnung scheiterte bislang u. a. an mangelhaften technischen Absprachen zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Interoperabilität einer Vielzahl beteiligter IT-Systeme.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat es bislang versäumt, von seiner Verordnungsermächtigung gemäß § 6 OZG Gebrauch zu machen. Daher sind zwar einige Verwaltungsleistungsfragmente entwickelt, jedoch aufgrund unzureichender Schnittstellendefinitionen und einer fehlenden leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur nicht in den Produktionsbetrieb überführt. Beispielsweise ist noch nicht absehbar, ob es gelingt, die Bürgerkonten mit angemessenem Aufwand untereinander und europaweit kompatibel zu machen. Bund und Länder hätten sich hier auf eine einheitliche Infrastrukturlösung einigen müssen. Auch das Identitätsökosystem im Zusammenhang mit der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unterentwickelt. Auch die FITKO kommt aktuell zu dem Schluss, dass zuerst eine einheitliche IT-Architektur von Bund, Ländern und Kommunen erarbeitet werden muss, die dann die Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb föderal genutzter elektronischer Verwaltungsleistungen bildet (<https://www.fitko.de/foederale-it-architektur/foederales-it-architekturmanagement>). Des Weiteren ist es notwendig, eine belastbare Betriebsinfrastruktur auf Basis der bestehenden Ziele der deutschen Multi-Cloud-Strategie herzustellen, damit die digitale Daseinsvorsorge sicher und zuverlässig nach einheitlichen IT-Governance-Standards erfolgen kann. Die im Jahr 2020 – drei Jahre nach Verabschiedung des OZG - festgeschriebenen Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services reichen im Detailgrad nicht aus, um datengetriebene Verwaltungsprozesse entwickeln und diese als konsequente Ende-zu-Ende-Digitalisierung in jedem Bundesland nutzen zu können.

- (c) Das durch das Corona-Konjunkturpaket des Bundes geförderte Vorgehen, die OZG-Vergabe nach planwirtschaftlichen Grundsätzen umzusetzen, förderte – trotz Warnung durch den Normenkontrollrat im Jahr 2020 – oligopolartige Anbieterstrukturen bei den IT-Dienstleistern der Länder für elektronische Verwaltungsleistungen. Für eine Vielzahl der OZG-Entwicklungsprojekte nach dem EfA-Prinzip existiert genau nur eine Implementierungslösung, deren Weiterentwicklungs- und Betriebskosten von dem jeweiligen Landes-IT-Dienstleister vorgegeben werden und langfristige Abhängigkeiten schaffen. Gemäß dem in § 1 Satz 1 des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) gemeinsam definierten Ziel, nämlich informationstechnische Lösungen auch dauerhaft zu betreiben, ist eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und dem Betrieb der föderalen IT-Infrastruktur sowie die darauf zu entwickelnden und bereitzustellenden querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen zu finden, die die Landes- und Kommunalhaushalte nicht über Gebühr belastet.
- (d) Die Regelungsinhalte des OZG orientieren sich zu stark auf den Zugang zu Verwaltungsleistungen. Die Regelungsinhalte entsprechen der Sicht des Bundes und der Länder, lassen jedoch die Anforderungen der Kommunen, nämlich die medienbruchfreie Verarbeitung von Antragsdaten durch kommunale Fachverfahren, weitgehend außer Betracht. Mit der Novellierung des OZG sind gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Perspektive der kommunalen Familie stärker berücksichtigt. Es besteht die Notwendigkeit, Fachverfahren und dazugehörige nutzerzentrierte Online-Services als vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierungen den

Kommunen einheitlich und einfach bereitzustellen. Diese Forderung gilt insbesondere bei Auftragsangelegenheiten sowie übertragenen Bundesangelegenheiten. Die vom Fachverband für das kommunale Management (KGSt) geforderten Anforderungen an das OZG sind in einer Gesetzesnovelle deshalb umfassend zu berücksichtigen, insbesondere die medienbruchfreie Anbindung kommunaler Fachverfahren.

- (e) Mit der Forderung, eine Generalklausel zum Once-Only-Prinzip gesetzlich vorzuschreiben, verpflichtet man den Gesetzgeber dazu, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zum allgemeinen Leitbild von Regulierung und Vollzugsdesign zu machen. Es besteht dabei das Ziel, die Komplexität der Aufgabenbearbeitung und der dafür erforderlichen IT bereits im Entwurfsstadium eines Gesetzes zu reduzieren. Der Gesetzgeber soll zukünftig aufgefordert werden, Vollzugsprozesse einer Verwaltungsleistung zu analysieren und neu zu gestalten, indem sie vereinfacht werden und vom Antrag bis zur Genehmigung Ende-zu-Ende digitalisiert werden. Die Rückgabe von digitalisierbaren Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene nach dem Prinzip „Vollzug folgt der Gesetzgebung“ kann Ergebnis einer vorangegangenen Prozessanalyse sein und entspricht den vom IT-Planungsrat veröffentlichten „Dresdner Forderungen“. Ferner wird der Gesetzgeber verpflichtet, gleichzeitig die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Einwilligungen der Nutzer in ein datengetriebenes Verwaltungshandeln datenschutzrechtlich zu ermöglichen oder Hürden für die Digitalisierung wie beispielsweise Schriftformerfordernisse zu beseitigen. Auch der Normenkontrollrat Baden-Württemberg kommt zu Schluss, dass mit einer Once-Only-Vorgabe Antragsverfahren schneller bereitgestellt werden können.

Das zukünftige Credo der Verwaltungsmodernisierung muss deshalb lauten: „Die Digitalisierung fängt beim Gesetzentwurf an – Wir müssen die Vollzugs- und Digitaltauglichkeit unserer Gesetze verbessern und mit einem Digital-TÜV systematisch kontrollieren.“ (Monitor Digitale Verwaltung 4 #, Nationaler Normenkontrollrat, Sept. 2020).

Zu 2:

Der Ausbau einer leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur muss der Inbetriebnahme eines flächendeckenden Angebots von unternehmens- und gesellschaftlich relevanten Verwaltungsleistungen vorangestellt werden. Andernfalls drohen die durch die Finanzmittel aus dem Corona-Konjunkturpaket geförderten EfA-Vorhaben in Höhe von 3 Mrd. Euro sich zu Investitionsruinen zu entwickeln. „Die heterogenen IT-Landschaften des Bundes und der Länder sowie den Kommunen stellen nach wie vor eine große Umsetzungshürde dar, da die Interoperabilität insbesondere bei der Realisierung des EfA-Prinzips nicht immer gegeben ist und hohe Implementierungsaufwände nach sich ziehen.“ Diese Forderung steht im direkten Zusammenhang mit den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 BHO.

Zu 3:

Die vom IT-Planungsrat postulierten Ideen, nämlich die Rückgabe von digitalisierten Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene zwecks Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sind vor dem Hintergrund der bereitzustellenden Verwaltungsleistungen gemäß dem Anhang II der EU-Verordnung 2018/1724 zu prüfen (vgl. Dresdner Forderungen). Mit der Rückübertragung von Auftragsangelegenheiten sowie übertragenen Bundesangelegenheiten wird das Risiko eines räumlich fragmentierten Verwaltungsleistungsangebots minimiert und die kommunale Familie substanziell entlastet. Mit dieser Maßnahme soll die kommunale Leistungskraft gesteigert werden, um Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zum Wohle der Bürger wieder verstärkt wahrnehmen können.

Zu 4:

Viele der OZG-Leistungsbündel bestehen aus Einzelleistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten erbracht werden. Bereits jetzt ist das Geflecht an der Umsetzung des OZG beteiligter Stakeholder einschließlich ihrer Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Besitzstände kaum überschaubar. Es bedarf einer grundsätzlichen Neuordnung der Arbeitsebene zwischen den Digitalisierungsverantwortlichen, um die o. g. Stakeholder in angemessener Art und Weise in die OZG Umsetzung einzubeziehen.

Zu 5:

Der Normenkontrollrat warnt in seinem Bericht „Monitor Digitale Verwaltung #4“ vom September 2020 vor monopol- bzw. oligopolartigen Anbieterlandschaften, die im Rahmen der OZG-Umsetzung entstehen könnten. Daraus könnten langfristige Abhängigkeiten der Verwaltungen von einzelnen Unternehmen resultieren. Zeitgleich hat sich jedoch der IT-Planungsrat für das „Einer-für-Alle“-Prinzip entschieden. Nur so könne die OZG-Umsetzung ressourcenschonend und flächendeckend beschleunigt werden.

Der Normenkontrollrat argumentiert, dass der Bündelungsansatz von Lösungsanbietern nicht dazu führen dürfe, dass nur einige wenige Unternehmen digitale Lösungen für die Verwaltung bereitstellen und so „Einer-für-Alle-Monopole“ entstünden. Die digitalen Lösungen und Leistungen von Mittelständlern und Start-Ups sollten von den Verwaltungen selbstverständlicher in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig plädiert der Normenkontrollrat dafür, dass digitale Lösungen ein hohes Maß an Modularisierung und Standardisierung beinhalten. Offene Schnittstellen sollten die Übertragungs- und Kombinierbarkeit der digitalen Lösungen sicherstellen und so eine Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure ermöglichen.

Öffentliche Auftraggeber sollten zusätzlich darauf achten, dass verstärkt offene Software entwickelt, gepflegt und genutzt wird, und dass Entwicklungsgemeinschaften systematisch gefördert werden, so der Normenkontrollrat. Denn trotz des zeitlichen Umsetzungsdrucks bis 2022 sei eine Wettbewerbssituation unter den potenziellen Auftragnehmern wichtig. Nur so könne mehr Innovationskraft sowie eine höhere Wirtschaftlichkeit in der digitalen Lösungsentwicklung entstehen und Markteintrittsbarrieren würden minimiert.

Zu 6:

Auf der Sondersitzung des IT-Planungsrats am 18. September 2020 wurde beschlossen, dass die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen den sechs Prinzipien „Relevanz“, „Nutzerfreundlichkeit“, „Geschwindigkeit“, „Einer für Alle/Wirtschaftlichkeit“, „Innovation und nachhaltige technische Qualität“, „Offene Standards und Open Source“ folgt. Dieser Beschluss steht im Einklang mit der im Januar 2021 vom IT-Planungsrat vorgelegten „Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT in der Öffentlichen Verwaltung“. In diesem Strategiepapier wird u. a. als Beitrag zur Stärkung der digitalen Souveränität Deutschland die Diversifizierung von leistungsfähigen und bedarfsgerechten IT-Lösungen, insbesondere durch Open-Source-basierte Technologien gefordert. Es gilt festzustellen, dass mit der für die OZG-Umsetzung mit Mitteln des Konjunkturprogramms rechtlichen Grundlage, dem Dachabkommen die zuvor vom IT-Planungsrat beschlossenen Prinzipien konterkariert wurden. Die Forderung Open-Source-basierte Technologien bei der Entwicklung der EfA-Lösungen zu nutzen, wurde stark relativiert. Dies führte dazu, dass sich oligopolartige Anbieterstrukturen mit all ihren Nachteilen etabliert haben. Die wesentlichen Vorteile von Open Source Softwarelösungen wie die Sichtbarkeit und Nachnutzung durch Veröffentlichung von Quellcodes, die Förderung von Synergieeffekten durch gemeinsame Entwicklung von unterschiedlich Mitwirkenden, die Möglichkeit der Anpassung des Quellcodes an eigene Bedürfnisse, die technologische Souveränität durch Vermeidung von Abhängigkeiten (Lock-in-Effekte) oder Schaffung von Transparenz durch einsehbaren Quellcode sind in den entwickelten EfA-Lösungen auf Grundlage des Dachabkommens nicht erkennbar. Das übergeordnete Ziel des Corona-Konjunkturpakets, nämlich stets einen positiven Konjunkturreffekt zu erzielen, kam nur wenigen IT-Dienstleistern der Länder zu Teil.

Die Bundesregierung ist deshalb aufgefordert, Wettbewerb zu fördern, indem sie Vergaberecht und Vergabepaxis für IT-Dienstleistungen wirkungsvoll anpasst, damit die Beschlüsse zur digitalen Souveränität, aber auch allgemeine haushalterische Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar bleiben. Ein starker Wettbewerb ist der notwendige Garant dafür, dass eine mittelständisch geprägte und durch StartUps bereicherte Anbieterlandschaft dauerhaft wirtschaftliche, bedarfsorientierte und innovative IT-Lösungen anbieten kann. Die vom Normenkontrollrat empfohlene systematische Förderung von Entwicklungsgemeinschaften, die Open-Source-Code gemeinschaftlich pflegen und weiterentwickeln, ist zu prüfen.

Zu 7:

Die häufige Dominanz des (Formal-)Juristischen, die fehlende Durchlässigkeit zur Privatwirtschaft und der Mangel an IT- und datenaffinem Personal ist eine Herausforderung für den öffentlichen Dienst und hat negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Die Möglichkeit einer Karriereentwicklung ohne Übernahme von Personalverantwortung ist für IT-Personal kaum gegeben. Oft richten sich Ein- oder Höhergruppierungen im Rahmen einer Stellenbewertung nach der Führungsverantwortung bzw. nach der Anzahl der geführten Bediensteten. Gerade im IT-Bereich sollte die Frage der Komplexität, Schwierigkeit, Bedeutung und Außenwirkung der jeweiligen Tätigkeit bei Stellenbewertungen mehr Berücksichtigung finden. Das Dienst- und Tarifrecht ist dahingehend zu evaluieren und anzupassen. Auch sollten Laufbahn-übergreifende Karrieren mehr die Regel statt Ausnahme sein. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Qualifizierungsportfolio für alle IT-Bediensteten nach dem Motto „fördern und fordern“ in Zusammenhang mit Tarif und Dienstrecht zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen. Die Evaluierung soll auch Aussagen darüber treffen, inwieweit gezielte Jobrotationen zwischen der angestammten Dienststelle, IT-Dienstleistern, Landesverwaltungen ggf. Kommunen zweckmäßig und rechtlich zulässig wären.

